



Verein zur Förderung des DOWAS

Heiligegeiststr. 8 6020 Innsbruck  
 Fon 0512/572121 Fax 0512/572121-22  
[dowas.chill.out@chello.at](mailto:dowas.chill.out@chello.at) [www.dowas.org](http://www.dowas.org)

XXIII 16/SN - 231/ME

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Begutachtungsverfahren  
 1010 Wien

Innsbruck, 14.11.08

Betreff: B-KJHG 2009  
 Stellungnahme des Vereins zur Förderung des DOWAS als Träger der  
 niederschweligen Jugendwohlfahrtseinrichtung Chill Out

Sehr geehrte Damen und Herren!

Chill Out ist eine Anlauf-, Beratungs- und Wohnstelle für wohnungslose Jugendliche, die seit 1999 als bescheidmäßig anerkannte Einrichtung der Tiroler Jugendwohlfahrt „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung“ (§ 10 lit. b des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002) anbietet.

Im Chill Out werden jährlich über 200 Jugendliche beraten und betreut, davon wohnten 2007 63 Jugendliche vorübergehend im Wohnbereich.

Unsere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf nimmt die tägliche Praxiserfahrung als Bezugsrahmen, dementsprechend werden auch nur die diesbezüglichen Gesetzesstellen kommentiert.

#### § 1. in Verbindung mit § 29.

Wir schlagen vor, dass das Recht auf Erziehung (Erziehungshilfen) mit **durchsetzbarem Rechtsanspruch** versehen und auf junge Volljährige bis zum 21. Geburtstag ausgedehnt wird. Die jungen Volljährigen sollen auch nach dem 18. Geburtstag eine Hilfeleistung nach dem KJHG **neu** beantragen können.

„Gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ ist eine unglückliche Diktion, die ersetzt werden sollte.

**§ 7. (1)** Der Datenverwendungsanspruch geht viel zu weit: außer Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, berufliche Qualifikation, Adresse und Erreichbarkeit sind alle anderen Datenansprüche bei natürlichen Personen und Angehörigen abzulehnen.

**(6)** Dieser Datenanspruch muss dahingehend konkretisiert werden, dass keine Betreuungsverläufe, die das Vertrauensverhältnis von Betreutem und Betreuer betreffen, gemeint sind.

§ 10. (3) Bezüglich der vertraglichen Absicherung der privaten Kinder- und Jugendhilfeträger muss die Formulierung **zwingender** für den öffentlichen Auftraggeber lauten.

§ 14. (3) Wir regen an, dass es einen jährlichen gesamtösterreichischen Kinder- und Jugendhilfebericht geben soll, der im Parlament vorgestellt wird.

§ 16. (2) ist zu streichen

§ 17. in Verbindung mit § 26.

Niederschwellige Einrichtungen mit vorübergehenden Wohnmöglichkeiten (Notschlafstellen und Krisenzentren) müssen auch weiterhin von Einrichtungen der Vollen Erziehung abgegrenzt bleiben. Kinder und Jugendliche sollen diese Einrichtungen, ohne dass es eine Vereinbarung mit Eltern und/oder Jugendwohlfahrtsträger bräuchte und ohne dass die Obsorge oder Teile der Obsorge übertragen werden müssten, in Anspruch nehmen dürfen.

§ 30. Die Kostenersatzregelung ist ersatzlos zu streichen. Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche bzw. Leistungen, die einen Ausgleich für das Fehlen des Unterhaltsanspruches darstellen, sollen nicht zum Kostenersatz herangezogen werden dürfen, sondern müssen unmittelbar dem Lebensunterhalt der Kinder und Jugendlichen zu Gute kommen.

Was in diesem Gesetzesentwurf vollkommen fehlt ist eine verbindliche Regelung im Bereich **Schnittstellenproblematik** zwischen Jugendwohlfahrt, Sozialhilfe und Rehabilitation (Behindertenhilfe). Dazu Beispiele aus der Praxis:

Wohnungslose Jugendliche, die in keiner Maßnahme untergebracht bzw. versorgt sind, haben einen Anspruch auf Sozialhilfe, den sie über Beratung und Antragstellung eines privaten oder öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers geltend machen können.

Junge Volljährige, die künftig vermehrt auf Erziehungsmaßnahmen zurückgreifen können, brauchen auch eine klare Regelung bezüglich der Kostenübernahme von Lebensunterhalt, Unterkunft/Unterbringung und Betreuung.

Jugendliche, die eine Erziehungsmaßnahme brauchen und zudem psychiatrisch auffällig sind oder eine psychiatrische Diagnose haben, brauchen klare Zuständigkeiten, wenn es um die Kostenübernahme zwischen Jugendwohlfahrtsträger und Reha-Träger geht.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen berücksichtigen können und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**DOWAS - CHILL OUT**

Heiliggeiststraße 8

**6020 Innsbruck**

Tel.: 0512 / 57 21 21

Fax: 0 512 / 57 21 21 - 22

Mag. Stefan Schnegg  
f. d. Verein